

**Eva Schübel**

*Bundesanwältin beim BGH*

*Gleichstellungsbeauftragte des Generalbundesanwalts*

*Mitglied der Kommission "Verfassungsrecht, Öffentliches Recht, Gleichstellung"  
des Deutschen Juristinnenbundes*

*Brauerstr. 30*

*76135 Karlsruhe*

30. August 2016

## **Deutscher Bundestag**

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Betr.: Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz zum Antrag der Abgeordneten Katja Keul, Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### **Reform der Wahl für die obersten Bundesgerichte**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

ich danke für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Seit 2011 beschäftige ich mich mit dem Thema Richterwahlen und freue mich, dass mit dem oben bezeichneten Antrag die vom Deutschen Juristinnenbund und mir seit langem erhobene Forderung einer Reform der Wahl der Bundesrichterinnen und -richter den Bundestag erreicht hat. Auch wenn die Aussprache über diesen Antrag am 9. Juni 2016 sehr kontrovers verlief, bestand in einem Punkt fraktionsübergreifend Einigkeit: es gibt ein Defizit an Bundesrichterinnen, das bereinigt werden muss.

Deren Anteil an den obersten Bundesgerichten liegt erst zwischen einem Viertel und einem Drittel (Stand April 2016: BGH 28%, BAG 34%, BVerwG 25%, BFH 25%, BSG 27%). Die Zahl der Bundesrichterinnen ist in den letzten Jahren deutlich weniger angestiegen, als es der Zuwachs an herausragenden Richterinnen in den Vorderinstanzen hätte erwarten lassen. Die Mitglieder des Wahlausschusses, insbesondere die Länder, schlagen weder genügend Frauen zu den Bundesgerichten vor (nach meiner Kenntnis: 2011: 15 %, 2012: 35 %, 2014: 47%, 2015: ca. 35%, 2016: ca. 30%) noch wählen sie die wenigen vorgeschlagenen, ausweislich ihrer Personalakten und der Präsidialratsvoten gut geeigneten Frauen (2011: ein Frauenanteil von 16,7%, 2012: 30%, 2013: 44%, 2014: 55%, 2015: 43%, 2016: 33%). Bei konsequenter Beachtung des Leistungsgrundsatzes aus Art. 33 Abs. 2 GG müsste der Frauenanteil an den Bundesgerichten bereits deutlich höher liegen.

Der Antrag zeigt die bestehenden gravierenden Mängel im Wahlverfahren zur Berufung von Richterinnen und Richtern an die obersten Bundesgerichte zutreffend auf:

- Das Verfahren ist intransparent. Erst seit kurzer Zeit informieren einzelne Landesjustizverwaltungen innerhalb ihres Geschäftsbereiches über das Wahlverfahren, die jährlich zu besetzenden Stellen und die Anforderungen an die Kandidatinnen und Kandidaten. Die Auswahlkriterien des Wahlausschusses sind indes unklar; die Beachtung des Prinzips der Bestenauswahl ist zweifelhaft.
- Das Verfahren garantiert keine Chancengleichheit. Insbesondere ist eine strukturelle Benachteiligung von Richterinnen zu besorgen, worauf die geringe Repräsentanz von Frauen an den obersten Bundesgerichten und – vorgelagert – die geringe Zahl von für die Wahl zu diesen Gerichten vorgeschlagenen Richterinnen (und Staatsanwältinnen für den BGH) hinweisen.
- Die zunehmende Zahl an Konkurrentenklagen, auch deren Dauer, beeinträchtigt die Funktionsfähigkeit der obersten Bundesgerichte und beschädigt das Ansehen der Justiz.

Eine Reform des Wahlverfahrens ist daher dringend geboten. Der Antrag nennt Maßnahmen, mit denen die bestehenden gravierenden Mängel zumindest erheblich vermindert werden können. Die Vorschläge eines Arbeitskreises des Deutschen Juristinnenbundes, den ich im Rahmen der Initiative „Frauen in die Roten Roben“ gegründet habe und dem im Wesentlichen Richterinnen an allen fünf obersten Bundesgerichten angehören (siehe Eckpunktepapier vom 28. April 2015 st 15-06 des djb-Arbeitskreises zur Reform der Wahl der Bundesrichterinnen und Bundesrichter – <https://www.djb.de/st-pm/st/st15-06/>), zielen in dieselbe Richtung.

- Transparenz kann durch Bekanntgabe von Auswahlkriterien, Informationspflichten der Länderministerien, die Möglichkeit zur Interessenbekundung und die Vereinheitlichung der Präsidualratsverfahren bei den obersten Bundesgerichten erreicht werden.
- Der Benachteiligung von Frauen wirken vor allem die Einführung von Doppelwahlvorschlägen, die Beteiligung von Gleichstellungsbeauftragten und regelmäßige Berichtspflichten entgegen.
- Frauen haben größere Chancen vorgeschlagen zu werden, wenn die Mitglieder des Wahlausschusses sich schon bei den Wahlvorschlägen konsequent an den Grundsatz der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung halten - ungeachtet kaum vermeidbarer unterschiedlicher Beurteilungsmaßstäbe.

- Die nach Artikel 95 Abs. 2 GG eigenständige Entscheidungsbefugnis der zuständigen Bundesministerinnen und -minister sollte mehr als bisher genutzt werden, um die Auswahl nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu fördern.
- Ebenso sollte die Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten des BMJV und des BMAS bestimmt werden, um - wie bei anderen Beförderungsverfahren auch - die Ansprüche der Bewerberinnen und Bewerber auf faire und chancengleiche Behandlung ihrer Bewerbung zu sichern.
- Für Konkurrentenklagen ist ein spezieller, die beschleunigte Beendigung solcher Verfahren sichernder Rechtszug vorzusehen.

Im Einzelnen:

#### **I. Rechtliche Einordnung des Wahlverfahrens**

Die Berufung an die obersten Bundesgerichte ist gemäß Artikel 95 Abs. 2 GG nicht nur, aber auch eine politische Wahl. Sie ist aufgrund der Einbindung des Wahlausschusses auch keine „normale“ Beförderungsentscheidung. Selbst wenn die Auswahlentscheidung des Wahlausschusses nach dem derzeitigen Meinungsstand materiell durch die Gerichte im Einzelnen nur beschränkt überprüfbar ist, ist sie dennoch durch das Grundgesetz gesteuert. Denn sie muss neben Artikel 95 Abs. 2 GG (politisches Auswahlermessen) auch Artikel 33 Abs. 2 GG (Bestenauswahl) und Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 GG (Frauenförderung) beachten und diesen verfassungsrechtlichen Vorschriften im Sinne praktischer Konkordanz jeweils zur Wirksamkeit verhelfen. Dies sicherzustellen ist die Pflicht der beteiligten BundesministerInnen. Sie entscheiden nach 95 Abs. 2 GG *gemeinsam* mit dem Richterwahlausschuss über die Berufung der BundesrichterInnen. Nach dem zweistufigen Richterwahlverfahren entscheidet der Richterwahlausschuss zunächst allein - unter dem Vorsitz, aber ohne die Stimme der zuständigen Minister. Deren Zustimmung erfolgt sodann auf einer weiteren Verfahrensstufe (§ 13 RichterwahlG). Die Stellungnahmen der Präsidialräte unterstützen diesen Entscheidungsprozess, ersetzen die Entscheidungsrechte von Wahlausschuss und jeweils zuständiger Ministerin bzw. zuständigem Minister jedoch nicht.

Dem Wahlverfahren vorgelagert ist ein eigener, erster Verfahrensabschnitt – das Aufstellen der Wahlvorschläge. Auswahlentscheidungen der LandesministerInnen fallen nicht unter Artikel 95 Abs. 2 GG, so dass auf sie die Artikel 33 Abs. 2 und Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 GG uneingeschränkt anwendbar sind.

## II. Aufstellen der Wahlvorschläge

### 1. Anforderungsprofil für alle obersten Bundesgerichte

Das bisherige Auswahlverfahren muss transparenter gestaltet werden. Grundvoraussetzung ist ein Anforderungsprofil für die Tätigkeit an Bundesgerichten. Für fast alle Dienstposten in der Justiz einschließlich der Vorsitzenden RichterInnen an den obersten Bundesgerichten gibt es inzwischen Stellenbeschreibungen. Ein verbindliches Grundanforderungsprofil für alle obersten Bundesgerichte mit hoher (Mindest-)Kernqualifikation sollte beispielsweise umfassen:

- sehr gute, breit angelegte und vertiefte Fachkenntnisse
- wissenschaftliche Befähigung bei deutlicher Praxisorientierung
- Teamfähigkeit und soziale Kompetenzen
- überzeugende Motivation und Verantwortungsbereitschaft.

Zu erstellen wäre das Anforderungsprofil von BMJV und BMAS in Abstimmung mit den obersten Bundesgerichten unter Beteiligung der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten.

### 2. Informationspflicht, Interessenbekundungsverfahren, Ausschreibung

Die jeweils zuständigen Ministerien in Bund und Ländern sollten vor jeder Entscheidung über Wahlvorschläge verpflichtet werden, ihren Geschäftsbereich zu informieren über

- das Verfahren,
- die zur maßgeblichen Wahl nach zu besetzenden Stellen und
- die Anforderungen an die KandidatInnen.

Eine zwingende Ausschreibung der freien Stellen an den obersten Bundesgerichten oder zumindest die Einführung von Interessenbekundungsverfahren ist jedenfalls dann vorzusehen, wie dies der Antrag der Abgeordneten Katja Keul, Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Grundsatz fordert, wenn beim Aufstellen der Wahlvorschläge in den Bundes- und Länderministerien die zuständigen Gleichstellungsbeauftragten nicht beteiligt werden. Ob die Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens praktikabel ist, werden die Erfahrungen der Länder Hamburg, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt zeigen.

Das Vorschlagsrecht der Abgeordneten im Wahlausschuss steht der Einführung einer Ausschreibung oder eines Interessenbekundungsverfahrens nicht entgegen. Denn auch sie sind an Art. 33 Abs. 2 GG gebunden und daher gehalten, die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung in Bezug auf das Bundesrichteramt der von ihnen vorgeschlagenen Personen kritisch zu prüfen. Zudem gibt es daneben schon immer eine Auswahlentscheidung der zuständigen LänderministerInnen, wenn sie aus ihrem Geschäftsbereich

für welches Bundesgericht vorschlagen. Mit der Möglichkeit, sich zu bewerben oder sein Interesse zu bekunden, wird lediglich die bisher gänzlich intransparente KandidatInnen-suche geändert.

### 3. Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten

Die für Beförderungsentscheidungen der Richter- oder Beamtenschaft zuständigen Gleichstellungsbeauftragten sollten ein Mitwirkungsrecht bei der Aufstellung der Wahlvorschläge auf allen Ebenen erhalten (wie bei sonstigen Personalentscheidungen iSd. § 25 Abs. 2 Nr. 2 BGleiG und entsprechenden Regelungen in den Landesgleichstellungsgesetzen). Die Gleichstellungsbeauftragten sind ein unabhängiges Organ, deren Mitwirkung sichern hilft, dass bei einer Auswahlentscheidung das Prinzip der Bestenauswahl und Artikel 3 Abs. 2 S. 2 GG wie bei sonstigen Beförderungsentscheidungen beachtet werden. Ihre Mitwirkung würde den Grundrechtsschutz weiblicher und männlicher Bewerber in dem Verfahren wirksam verstärken können und die verfassungsrechtliche Problematik einer fehlenden Begründung der Auswahlentscheidung abmildern.

### 4. Doppelwahlvorschläge

Die Länder und die BundesministerInnen sollten verpflichtet werden, Doppelwahlvorschläge für jede zu besetzende Stelle vorzulegen. Länder und Bund sind so gehalten, zumindest bei ihren eigenen Vorschlägen für einen 50-prozentigen Frauenanteil zu sorgen.

Das Aufstellen sog. gemischter Listen aus Gründen eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses hat sich am EGMR bewährt (Bogdandy/Krenn, Zur demokratischen Legitimation von Europas Richtern, JZ 2014 S. 529, 533 f.) und ist Ende 2015 auch für den EuGH eingeführt worden (Europ. Parlament P8\_TA-Prov(2015)0377). Die Unterrepräsentanz von Frauen an den Bundesgerichten gezielt abzubauen und der Erhöhung des Richterinnenanteils mehr Gewicht beizumessen als anderen Hilfskriterien, ist gemäß Art. 3 Abs. 2 GG eine Verpflichtung für alle am Wahlverfahren mit eigenen Beiträgen Beteiligten. Der geringe Anteil an Frauen unter den Wahlvorschlägen und gewählten Personen lässt besorgen, dass nicht allen Mitgliedern des Wahlausschusses ihre verfassungsrechtlichen Pflichten immer hinreichend deutlich vor Augen stehen.

Ausnahmen sind zuzulassen, sofern Vorschläge nur aus dem unterrepräsentierten Geschlecht bestehen oder besondere, im Einzelnen dargelegte Umstände vorliegen, die einen Doppelvorschlag nicht ermöglichen, und die Gleichstellungsbeauftragte hierzu beteiligt wurde.

Es besteht keine Notwendigkeit, dass eine vorgeschlagene, nicht gewählte Person wie bisher regelmäßig auf der Vorschlagsliste verbleibt. Über die Aufnahme in die Listen muss nach dem Prinzip der Bestenauslese stets neu entschieden werden.

### **III. Prüfung der persönlichen und fachlichen Eignung der Vorgeschlagenen**

Die Einbindung der Präsidialräte in das Wahlverfahren ist zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der obersten Bundesgerichte und der Qualität ihrer Rechtsprechung unerlässlich. Die Vorgeschlagenen unterliegen zum einen den divergierenden Beurteilungssystemen der Länder mit unterschiedlichen Anforderungsprofilen und -maßstäben; zum anderen haben sie verschiedene Laufbahnen eingeschlagen und bekleiden zum Teil Ämter in unterschiedlichen Beförderungsstufen. Zu beurteilen sind außerdem BewerberInnen, die nicht im Richterdienst eines Landes stehen.

Die unverzichtbare Aufgabe der Präsidialräte ist es hierbei - soweit möglich - eine für alle KandidatInnen vergleichbare Beurteilungsgrundlage an Hand vergleichbarer Maßstäbe zu schaffen und eine Prognose dazu abzugeben, ob und wie gut die oder der Vorgeschlagene voraussichtlich in der Lage sein wird, die komplexen Anforderungen des angestrebten Amtes zu erfüllen. Der Tätigkeit der Präsidialräte der Bundesgerichte kommt unter diesem Blickwinkel eine besondere Bedeutung zu. Es muss davon ausgegangen werden, dass ihr derzeitiges Verfahren im Vorfeld der Wahl (Anforderung und Bewertung von Arbeitsproben, persönliche Anhörung und Befragung, eigenständige Beurteilung unter Einbeziehung bisheriger Vorbeurteilungen und Vereinheitlichung der Maßstäbe, Erstellung einer – zumindest bis 2015 – aussagekräftigen Begründung) den Anforderungen des Art. 33 Abs. 2 GG noch am nächsten kommt.

Da die Stellungnahmen der Präsidialräte zur Eignung der Vorgeschlagenen keine Beurteilung im üblichen Sinne sind, sollte gesetzlich klar gestellt werden, dass sie nur mit Zustimmung der Vorgeschlagenen zu deren Personalakten genommen werden.

Eine Vereinheitlichung des Präsidialratsverfahrens bei den fünf obersten Bundesgerichten ist anzustreben. Eine gestufte Bewertung durch die Präsidialräte ist angesichts der bereits geschilderten eingeschränkten Vergleichbarkeit der sich aus den Personalakten ergebenden Qualifikation der Vorgeschlagenen erforderlich und sinnvoll. Durch die Änderung der Praxis für die Wahl 2016, die Bewertung der fünf Präsidialräte auf geeignet/nicht geeignet zu beschränken, um Konkurrentenklagen zu erschweren, fehlt nun ein wichtiges Entscheidungskriterium für die Prüfung nach Art. 33 Abs. 2 GG. Dies verstärkt die Zweifel an der Geltung des Prinzips der Bestenauslese bei der Wahl und mindert zusätzlich die Chancengleichheit von Frauen.

## IV. Wahl

### 1. Bindungen des Wahlgremiums

Art. 33 Abs. 2 GG gewährt jeder Bewerberin oder jedem Bewerber um ein Amt im öffentlichen Dienst gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt unabhängig von der Hierarchiestufe. Hierzu zählen auch Richterämter. Entscheidend für die Wahl einer Bundesrichterin oder eines Bundesrichters haben Eignung, Befähigung und fachliche Leistung zu sein (im Sinne von BVerfG, Beschl. v. 16. Dezember 2015 – 2 BvR 1958/13 –, juris Rn. 31 f.; BVerfGE 139, 19 ff., Rn. 59). Ergänzend sind zu beachten die Benachteiligungsverbote aus Art. 33 Abs. 3 und Art. 3 Abs. 3 GG, Förderpflichten gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG und Länderquoten gemäß Art. 36 Abs. 1 Satz 1 GG. Der Richterwahlausschuss hat also eine (Wertungs-)Entscheidung zu treffen, die in einem sehr umfassenden Sinne an das Verfassungsrecht gebunden ist. An diesen Vorgaben ändert auch Art. 95 Abs. 2 GG im Grundsatz nichts. Denn das gewählte Verfahren muss zumindest geeignet sein, unter KandidatInnen danach zu differenzieren, ob jemand die Anforderungen an die Stelle stärker oder schwächer oder gar nicht erfüllt. Alles andere entspräche dem Gebot der „Bestenauslese“ im Sinne des Art. 33 Abs. 2 GG nicht. Daher ist auch der Wahlausschuss an die Kriterien des Art. 33 Abs. 2 GG und die Förderpflichten des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG gebunden. In welchem Umfang das der Fall ist, ist bisher höchstrichterlich nicht entschieden. Es ist davon auszugehen, dass sich das Bundesverfassungsgericht in dem anhängigen Verfahren 2 BvR 2453/15 dazu äußern wird.

### 2. Begründungspflicht

Rein „politische“, nicht rechtsgebundene Entscheidungen des Wahlausschusses entsprechen jedenfalls nicht den Vorgaben des Grundgesetzes. Aus rechtsstaatlichen Gründen muss der Wahlausschuss den betroffenen (nicht gewählten) Kandidatinnen und Kandidaten einen individuellen Grundrechtsschutz geben. Eine Begründungspflicht wäre rechtsstaatlich angemessen und zumindest dann erforderlich, wenn nicht die Lösung des Problems alternativ bei einer Begründungspflicht des zuständigen Ministers/der zuständigen Ministerin gesucht wird oder das Verfahren nicht anderweitig in einer Weise umgestaltet wird, dass alle höchstqualifizierten BewerberInnen eine effektivere Chance als bisher erhalten, bei der Wahl berücksichtigt zu werden. Das heißt: Will man keine Begründungspflicht durch den Wahlausschuss oder/und den Minister/die Ministerin, dann muss man zusätzliche Verfahrenssicherungen für die Betroffenen einbauen.

Im oben schon erwähnten Eckpunktepapier vom 28. April 2015 ist der Deutsche Juristinnenbund davon ausgegangen, dass – im Interesse der Nichtbenachteiligung weiblicher Bewerber – auf eine Dokumentationspflicht verzichtet werden könnte, wenn sowohl bei den Vorschlägen als auch bei der späteren Wahl die jeweils auf Landes- und Bundesebene zuständigen Gleichstellungsbeauftragten substantiell beteiligt würden. Denn die Mitwirkung durch ein solcherart unabhängiges Organ, wie es die Gleichstellungsbeauftragten darstellen, könnte die Ansprüche der BewerberInnen auf faire und chancengleiche Behandlung ihrer Bewerbung bis zu einem gewissen Grad ggf. auch ohne Dokumentationspflichten sichern und damit den erforderlichen Grundrechtsschutz der BewerberInnen absichern.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass jede rechtsgeleitete Entscheidung, wie sie der Wahlakt nach Art. 95 Abs. 2 GG darstellt, begründet werden kann. Auch ein vielköpfiges Gremium wie der Wahlausschuss oder ein Kollegialgericht kann sich mehrheitlich auf eine rechtsgeleitete Begründung einigen.

### 3. Vorbereitende Sitzung der BerichterstellerInnen

Die Abgeordneten Katja Keul, Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln), weitere Abgeordnete und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schlagen vor, dass die BerichterstellerInnen Kontakt mit den ihnen zugeteilten Personen aufnehmen, in einer vorbereitenden Sitzung der BerichterstellerInnen darüber berichten und sie ggfs. auch dazu einzuladen sollten, um dem Wahlgremium ein umfassendes Bild über die Persönlichkeit zu vermitteln. Ich halte dies für einen guten Vorschlag, weil er die Bedeutung von Art. 33 Abs. 2 GG für den Wahlakt unterstreicht.

### 4. Pflichten der BundesministerInnen

Die jeweils zuständigen Bundesministerinnen bzw. -minister müssen als Vorsitzende des Wahlausschusses und in ihrer darüber hinaus gehenden Funktion nach Artikel 95 Abs. 2 GG ausdrücklich in die Pflicht genommen werden, ihre Verantwortung für die Rechtmäßigkeit und Transparenz des Wahlverfahrens wahrzunehmen. Das Grundgesetz gibt ihnen eine selbständige Entscheidungsposition. Sie sind zu einer eigenständigen Prüfung, ob die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Richter/zur Richterin vorliegen, berechtigt und verpflichtet (so für Landesrichterwahlen BVerwGE 102, 168 ff.). Den BundesministerInnen steht dabei der gleiche Ermessens- und Beurteilungsspielraum wie dem Richterwahlausschuss zu. Entscheidender noch: Der zuständige Minister/die zuständige Ministerin trägt auch die Letztverantwortung für die Berufung zur

Bundesrichterin oder zum Bundesrichter. Er/sie hat folglich zu prüfen und zu verantworten, dass nur solche Auswahlkriterien zum Zuge kommen, die verfassungsrechtlich legitimiert sind, dass Eignung, Befähigung und fachliche Leistung die entscheidenden Auswahlkriterien sind und die Benachteiligungsverbote und Förderpflichten beachtet werden.

#### 5. Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten

Die Gleichstellungsbeauftragten des BMJV und BMAS sollten am Wahlverfahren beteiligt werden. Die Mitwirkung dieser unabhängigen „neutralen“ Stelle beugt dem Vorwurf der „Mauschelei“ (Schübel, NJW-Editorial Heft 9/2015) vor und schafft erheblich mehr Transparenz.

### V. Rahmenbedingungen

Der Antrag Abgeordneter Katja Keul, Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geht zutreffend davon aus, dass im Haushalt der obersten Bundesgerichte nach wie vor keine „Reservestellen“ vorgesehen sind, die die Wahl von BundesrichterInnen, die aus familiären Gründen Teilzeit arbeiten, erleichtern, weil alle freien Stellen besetzt werden können. Die Wahl von zwei Vorgeschlagenen hälftig auf eine Stelle kommt nicht in Betracht, weil jederzeit die Möglichkeit des Übergangs auf eine Vollzeitstelle gegeben sein muss.

### VI. Rechtsschutz

Die Leistungsfähigkeit der obersten Bundesgerichte hängt von einer schnellen Nachbesetzung offener Stellen ab. Gleichwohl sollten für Klagen zwei Instanzen vorgesehen werden. Ein Sonderrecht für die obersten Bundesgerichte ist abzulehnen.

1. Für etwaige Klagen gegen die Auswahlentscheidung der zuständigen Landesministerien empfiehlt sich eine erstinstanzliche Zuständigkeit des OVG bzw. VGH des jeweiligen Landes.
2. Für Klagen gegen den zuständigen Bundesminister bzw. die zuständige Bundesministerin sollte abweichend vom Antrag der Abgeordneten Katja Keul, Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ein oder einzelne obere Landesgerichte für Verwaltungssachen erstinstanzlich zuständig werden.

Die zweitinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts würde die notwendige Vereinheitlichung der Rechtsprechung bezüglich solcher Klagen bringen.

## **VII. Berichtspflicht des BMJV/BMAS**

Die Frauenquoten an den obersten Bundesgerichten sollten jährlich veröffentlicht und die Wahlergebnisse und Veränderung des Richterinnenanteils an den obersten Bundesgerichten in den Gleichstellungsbericht der Bundesregierung nach § 39 BGleG aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Eva Schübel